

# Polizeiarbeit und Substitutionsbehandlung



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SICHERHEITSAKADEMIE

# Faktum:

***„Opiatabhängigkeit ist eine  
behandlungsbedürftige, schwere  
chronische Erkrankung“***

# Missbräuchliche Verwendung von Substitutionsmittel

## Folgewirkung:

- ✓ Verstärkte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- ✓ Sicherheitsakademie (SIAK)
- ✓ Ausbildungskooperationen mit Landespolizeidirektionen Wien u. Salzburg

# Nachvollziehbarkeit polizeilichen Einschreitens

- Suchtmittelgesetz -> strafrechtliches Nebengesetz
- Definition „Suchtmittel“ – strafrechtliche Beurteilung
- §§ 27 oder 30 SMG
- Strafprozessordnung
- § 2 StPO – Amtswegigkeit
- „**Verpflichtung** zum polizeilichen Einschreiten“

## Polizeiliche Kontrollen und Folgemaßnahmen

- Auffinden eines Substitutionsmittel (= Suchtgift) = „allgemein verboten“
- Beginn des Ermittlungsverfahrens (§ 1 iVm 91 StPO)
- Verdacht des Verstoßes nach § 27 SMG?
- Kriminalpolizei (§ 18 StPO)

# Erkundigung (§ 151, 152 StPO)

- „Das Verlangen von Auskunft und das Entgegennehmen einer Mitteilung von einer Person“
- Dient der Aufklärung einer Straftat und zur Vorbereitung einer Beweisaufnahme
- Grenze zwischen Erkundigung / Vernehmung

# Therapienachweise

- ✓ Substitutionsnachweis oder Kopie der Dauerverschreibung
- ✓ Keine Mitführverpflichtung
- ✓ **Leider** nur die Ausstellung geregelt!
- ✓ Unterschiedliche Vorgehensweisen bzgl. der Ausfolgung!
- ✓ Überprüfung der Identität notwendig!

# Identitätsfeststellung (§§ 117 ff StPO)

- „Ermitteln und Feststellen von Daten, die eine bestimmte Person unverwechselbar kennzeichnen“
- Mitwirkungsverpflichtung
- Durchsuchung nach Ausweis zulässig!
- Erforderlichenfalls auch mit „*Zwangsgewalt*“



# Substitutionspatient? Überprüfungsmöglichkeiten

- Apotheke
- Zuständige Gesundheitsbehörde
- Behandelnder Arzt
- **Mitwirkung** des Angehaltenen vorausgesetzt!

# Sicherstellung (§§ 109 ff StPO)

- „Vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände“
- Sicherstellung gem. § 110 (1) iVm (3) StPO  
Verweis auf § 34 SMG: „Einziehung“
- Ausstellung einer Bestätigung (§ 111 (4) StPO)
- Möglichkeit eines Rechtsmittels
- Aufhebung / Ausfolgung (§§ 113 (1) iVm 114 (2) StPO)

# Vernehmung (§§ 151 ff StPO)

- „Das Befragen von Personen nach förmlicher Information über ihre Stellung und ihre Rechte im Verfahren
- Beschuldigter hat umfassende Rechte (§ 49 StPO)
- Zeuge (z. B. behandelnder Arzt) ist zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet!
- Ärztegeheimnis gilt **NICHT** gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.
- Ausgenommen: insb. Psychiater -> Entschlagungsrecht

# Berichtspflichten (§ 100 StPO)

1. Anfallsbericht
2. Anlassbericht
3. Zwischenbericht
4. **Abschlussbericht**

# Verordnungswidrige Einnahme von Substitutionsmittel

- ✓ **Keine** Mitwirkungsverpflichtung durch die Exekutive
- ✓ Ausgenommen:

Erste allgemeine Hilfeleistung § 19 SPG

Eingriff in Rechtsgüter § 32 SPG

# Wünschenswert wäre eine....

- ✓ Abfragemöglichkeit über das Online-Substitutionsregister  
(über Journdienst bei der Gesundheitsbehörde)

oder

- ✓ Mit- und Aushändigungsverpflichtung des Therapienachweises  
inklusive eines amtlichen Lichtbildausweises

oder

- ✓ Bundesweite Ausweitung des Wiener-Kooperationsprojektes zur  
Sicherstellung der verschreibungskonformen Verwendung von  
Substitutionsmittel

# Was könnten Sie als Arzt beitragen?

- ✓ Aufklärung des Patienten
- ↓
- ✓ Mitführen eines Lichtbildausweises
- ↓
- ✓ Mitführen des Therapienachweises